

Anlage 4 zur Vorlage Nr. 4-1585/13-III

Luckenwalde, 07.11.2013 / 11.11.2013

Landkreis Teltow-Fläming
DIII/Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Änderungsanträge zur Baumschutzverordnung

Abgeordnete Frau Igel (SPD), Schreiben vom 21.10.2013 (PE Kreistagsbüro)
Ergänzungen durch Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) am 07.11.2013

Kreistagsvorlage Nr. 4 – 1585/13-III Baumschutz-Verordnung Teltow-Fläming	Änderungsanträge der Abgeordneten Frau Heide Igel vom 21.10.2013 und Ergänzung Frau Igel ALU am 07.11.2013	Abwägungsvorschlag UNB
§ 2 Ausnahmen (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf: b) Bäume auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit vorhandener Bebauung bis max. zwei Wohneinheiten (Dauerwohn- oder Freizeitwohneinheiten)	- ergänzen - neu Bäume auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit vorhandener Bebauung bis max. zwei Wohneinheiten je 1000 m² (Dauerwohn- oder Freizeitwohneinheiten), sofern der Abstand zwischen Wohnbebauung und Baumstamm 30,00 m überschreitet.	Einwendung ist nicht zu berücksichtigen. Grundlage der BaumSchVO TF ist die Musterverordnung des Landes Brandenburg und die ausgelaufene BaumSchVO des Landes, was eine Vorgabe der Verwaltungsleitung und der Bürgermeister war. Eine Grundstücksobergrenze von 1000 m ² ist willkürlich und unbegründet. Der Abstand von 30 m stellt einen Widerspruch zu den 1000 m ² dar, denn dann sind alle Bäume innerhalb der 30 m wieder geschützt.

<p>mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über den Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 190 cm (Stammdurchmesser 60 cm) aufweisen.</p>	<p>- streichen –</p>	<p>Muss beibehalten werden, da es sich hier um langlebige, besonders wertvolle Laubbäume mit gemeinhin stabilem Wuchs handelt. Diese Bäume werden nicht freigestellt, da deren Erhaltung im Sinne der aufgeführten Schutzzwecke im öffentlichen Interesse liegt (großer Lebensraum für Tiere, Sauerstoffproduktion, Landschaftsbild und Naturraumgliederung im Innenbereich).</p>
<p>c -> d</p>	<p>c) - ergänzen - öffentliche Verkehrsflächen für Rad- und Gehwege</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen. Die Verkehrsfläche für Rad- und Gehwege besteht aus dem eigentlichen Fahr- und Gehweg, den Banketten und der Entwässerungsmulde, in diesen Bereichen stehen keine Bäume. Beim Neubau von Geh- und Radwegen kommt die Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG zur Anwendung und nicht die Baumschutzverordnung.</p>
<p>§ 5 Verbotene Handlungen</p> <p>(2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen, die zu Schäden oder zu einem Absterben führen können:</p> <p>1. Die vollständige oder teilweise Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches zuzüglich 1,50 m durch eine wasserundurchlässige Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton)</p>	<p>§ 5 Abs. 1 nicht passend, vermutlich Absatz 2</p> <p>„ oder teilweise „ streichen , anderenfalls ersetzen durch „ oder überwiegende“</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen. Die DIN 18920 in Pkt. 4.6 definiert den Kronentraufbereich konkret. Ebenso sind in Pkt. 3 der DIN 18920 die Schadensursachen benannt, welche zur Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume führt. Der entscheidungsrelevante Grad der Beeinträchtigung des Wurzelbereiches durch die Befestigung ist im Einzelfall zu prüfen und kann nicht von der flächenmäßigen Beeinträchtigung abhängig gemacht werden.</p>

<p>2. Das Abstellen von Kraftfahr-zeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von geschützten Bäumen außerhalb behördlich ausgewiesener Parkplätze.</p> <p>3. Aufschüttungen, Abgrenzungen im durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich, zuzüglich 1,50 m.</p> <p>4. das Lagern und Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und das Lagern und Ausbringen von Salzen, ausgenommen Winterdienst auf öffentlichen Straßen.</p>	<p>- streichen -</p> <p>neu als Pkt. 2 Aufschüttungen, Abgrenzungen im durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zuzüglich 1,50 m, ausgenommen Verfahren nach entsprechender DIN-Vorschriften.</p> <p>neu als Pkt. 3 - ergänzen - Das Lagern und Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien (streichen oder ergänzen mit Zusatz) über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und das Lagern und Ausbringen auf öffentlichen Straßen und Wegen und private Räum- und Streupflicht.</p>	<p>Einwendung ist teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>- ergänzen – Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von geschützten Bäumen außerhalb behördlich ausgewiesener Parkplätze. Außergenommen ist das nicht regelmäßige Abstellen von PKW auf zu Wohnzwecken genutzten Privatgrundstücken. (Kontrolle des „ nicht regelmäßigen Abstellens“ erschwert)</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen. Verfahren nach einer DIN-Vorschrift gibt es nicht. Die DIN-Vorschriften sind Regelnormen, welche durch die Firmen einzuhalten sind. Wird die DIN geändert, muss auch die Verordnung geändert werden. Wird nach DIN-Vorschriften gearbeitet, ist Pkt. 3 gegenstandslos.</p> <p>Einwendung ist teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>- ergänzen – Nicht der Zeitraum der Lagerung von Baumaterial ist ausschlaggebend, sondern die Intensität der Verfestigung des Bodens im Kronentraufbereich des Baumes. Auch diese Festlegung ist Bestandteil der DIN 18920.</p> <p>- neu- Das Lagern und Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und das Lagern und Ausbringen von Salzen, zulässig ist der Winterdienst auf öffentlichen und privaten Straßen und Wegen.</p>
---	---	--

6. Das Ausbringen von Herbiziden soweit es nicht der guten fachlichen Praxis entspricht.

§ 8 Ersatzpflanzung , Ausgleichszahlung

(1) Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 7 zur Beseitigung eines Baumes soll der Antragsteller beauftragt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen oder zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes im § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes, entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Schema. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

War nicht gemeint (ALU am 07.11.13)

sondern:

- **streichen** -

7. Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden an geschützten Bäumen, die auf unsachgemäße Weidewirtschaft zurückzuführen sind.

- **ergänzen** -

Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 7 zur Beseitigung eines Baumes soll der Antragsteller beauftragt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen oder zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes im § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Schema. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung. **In Gärten entsprechend § 2 (1) b soll eine Ausgleichspflanzung im Verhältnis von 1: 1 erfolgen.**

keine Begründung erforderlich

Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.

Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine Baumschutzverordnung. Bei einer ordnungsgemäßen Weidewirtschaft sind die Bäume ausgegrenzt oder durch andere Schutzvorrichtungen gesichert. Dieses gilt ebenso für Waldflächen und es gab während der Auslegung seitens der Landwirte keine Einwände.

Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.

Bei der Pauschalisierung von nur 1 Ersatzbaum je Fällung findet der § 3 – Schutzzweck- der BaumSchVO TF keine Anwendung. Eine Vereinheitlichung schließt die Ausübung des Ermessensspielraums aus. Dieser ist aber per Gesetz (vergl. § 3 Abs. 2 BNatSchG) festgeschrieben und durch zahlreiche Rechtsprechung bestätigte. Grundlage für die Ermittlung der Ersatzleistung ist immer der Wertigkeit des Baumes gemessen an seiner Größe, Vitalität und Funktion im Landschaftsbild für den zu betrachtenden Naturraum, welcher sich nicht auf das einzelne Grundstück beschränken darf. Auch avifaunistische Belange sind zu berücksichtigen, wie Brut- und Nahrungshabitat im unmittelbaren Umfeld des Baumes.

<p>(2)Die UNB kann bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit</p>	<p>- ändern - Die UNB soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit</p>	<p>Einwendung kann berücksichtigt werden.</p> <p>Zusatz zu Folge: Die UNB soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 und 2 geeignet sind und nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.</p>
--	---	---